

102.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der Gesetzgebungs-Deputation
der zweiten Kammerüber das Königliche Decret Nr. 10, den Entwurf zu einem Gesetze,
die Bergschiedsgerichte betreffend.

Eingegangen am 10. Februar 1892.

(Königl. Decret Nr. 10, Landt.-Acten, Decrete 3. Bd.
Bericht Nr. 15, Berichte der I. Kammer 1. Bd.
Landt.-Mittheilungen der I. Kammer Nr. 9, S. 52 flg.)

Unter Bezugnahme auf den Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer Nr. 15 beantragt die Deputation, die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der ersten Kammer beschließen :

1. § 1 des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen,
 2. desgleichen § 2,
 3. ebenso § 3,
 4. in § 4 erste Zeile die Worte „im Sinne von“ mit dem Worte „gemäß“ zu vertauschen, im übrigen aber § 4 unverändert anzunehmen,
 5. Ueberschrift, Eingang und Schluß zu genehmigen,
- somit
6. den ganzen Gesetzentwurf, mit der vorgeschlagenen Aenderung zu § 4, im übrigen unverändert anzunehmen.

Dresden, am 10. Februar 1892.

Die Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Haberkorn, Vorsitzender. Streit. Bretschneider. Buchwald. Gulitz.
Dr. Kühlmorgen, Berichterstatter. Dr. Minckwitz. von Polenz.
Freibisch. Speck.

der C
über den du
Gesetzes, bet
die Pensions
hinterlassener
über den An
stimmen Anz

Die Betheil
Heilichen und
ausgebildet:
Ursprünglich
im Ante dem weg
einer bestimmten
Dieser Theil war
stung vom 1.
beschreibt, bestim
mte vielmehr im
ernehmens im B
sternungsmäßig m
Die erste Syn
der Berathung ein
dem betreffend, d
des Ministerium b
des Staates ganz
In Folge der
der königlichen S
Freunden es angen
sich Fonds zu üb
werden könnten.
Der Ständeve
königlichen Decret
nach unter mehreren
wird gebildet wer
von jährlich 2000
Berichte der II. K
Gelage zu dem